

Langenzenn, den 10. März 2022

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

das Kultusministerium hat mit Schreiben vom 8. März 2022 verschiedene Hinweise zu Fallgestaltungen gegeben, in denen für einen Schüler oder eine Schülerin eine Jahresfortgangsnote nicht gebildet werden kann. Diese gebe ich Ihnen hiermit gerne weiter:

„Fehlende bzw. nicht belastbare Jahresfortgangsnoten für das Übertrittszeugnis“

In den Fällen, in denen die erbrachten schriftlichen, mündlichen und ggf. praktischen Leistungsnachweise nicht ausreichen, um eine belastbare Jahresfortgangsnote für das Übertrittszeugnis zu bilden, gilt § 15 Abs. 5 Satz 2 GrSO analog, so dass eine Bemerkung die Jahresfortgangsnote ersetzt. In diesem Fall erfolgt eine Verbalbeurteilung zum Leistungsvermögen im jeweiligen Fach. Das Eintragungsfeld für die Jahresfortgangsnote wird in diesem Fall mit „---“ ausgewiesen.

Dies gilt auch, wenn im Einzelfall keinerlei mündliche, schriftliche oder praktische Leistungsnachweise erbracht werden konnten. In diesen Fällen weist das Übertrittszeugnis folgende Bemerkung aus: „Im Fach ... war die Bildung einer belastbaren Jahresfortgangsnote nicht möglich.“ Auf das KMS III.1-BS7422.0/74/1 vom 22.12.2021 wird insbesondere bezüglich unentschuldig fehlender Schülerinnen und Schüler ergänzend verwiesen.

Für den Fall, dass eine Eignungsfeststellung aufgrund fehlender valider Jahresfortgangsnoten im Übertrittszeugnis nicht getroffen werden kann, kann die Eignung für den Übertritt an Realschule oder Gymnasium über den Besuch des Probeunterrichts nachgewiesen werden.“

„Vorrücken in die Jgst. 5 und Wiederholen der Jgst. 4“

Die Regelungen des § 13 Abs. 2 und 3 GrSO zum Vorrücken bzw. Wiederholen gelten grundsätzlich auch für Schülerinnen und Schüler, über die mangels Teilnahme an den Probearbeiten in Deutsch, Mathematik sowie Heimat- und Sachunterricht (HSU) keine Aussagen zum Leistungsstand möglich sind und die weder an der Realschule noch am Gymnasium mit Erfolg am Probeunterricht teilgenommen haben, die den Probeunterricht an der Realschule nicht bestanden haben, aber die Jgst. 5 der Mittelschule voraussichtlich mit Erfolg besuchen könnten.

Diese Schülergruppen sollen jedoch vor der Entscheidung über eine Wiederholung der Jgst. 4 die Möglichkeit zur freiwilligen Teilnahme an einer Lernstandserhebung an der Grundschule erhalten. Die Entscheidung nach § 13 Abs. 2 GrSO über ein Vorrücken in die Jgst. 5 der Mittelschule bzw. ein Wiederholen der Jgst. 4 erfolgt dann auf Grundlage der Ergebnisse der Lernstandserhebungen in pädagogischer Verantwortung der Grundschule.“

Weiter darf ich Sie noch auf folgende Termine hinweisen:

Das Übertrittszeugnis wird am 2. Mai 2022 ausgegeben.

Der Probeunterricht an den Gymnasien und Realschulen findet vom 17. bis 19. Mai 2022 statt. Die Anmeldung hierzu ist vom 9. bis 13. Mai 2022 möglich.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Kurzidem', enclosed in a thin black rectangular border.

Jutta Kurzidem, Schulleiterin